

Diakoniewerk Essen e. V.

Satzung

Präambel

Der Verein ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakoniewerk Essen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR 1754 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

28. Februar 2020

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, der Behindertenhilfe, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des Schutzes von Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Religion, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz.
3. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Betrieb und Unterhaltung von Beratungs- und Betreuungsstellen sowie durch sonstige ambulante Dienste und Hilfsangebote, insbesondere durch
 - Sozialberatung (z. B. eine allgemeine Sozialberatungsstelle);
 - gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit;
 - Wohnangebote für Senioren¹ und hilfebedürftige Personen im Sinne von § 53 AO.
4. Des Weiteren obliegt dem Verein die Gewinnung, Anleitung, Koordination und Betreuung von Ehrenamtlichen, insbesondere in der Sozialarbeit sowie in den Einrichtungen und Diensten des Vereins und seiner Tochtergesellschaften.

Ferner wird der Verein im Rahmen der Bahnhofsmision Essen und als Betreuungsverein tätig.

Daneben obliegt dem Verein die Organisation und/oder Durchführung von Erholungsmaßnahmen für

- Kinder, Jugendliche und Familien,
- Senioren,
- hilfebedürftige Personen im Sinne von § 53 AO.

Auch übernimmt der Verein die Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Mitarbeitenden des Diakoniewerks und der zum Diakoniewerk gehörenden Tochtergesellschaften und für Einrichtungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie die Fachberatung für evangelische Kindertageseinrichtungen in Essen.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

28. Februar 2020

5. In den Räumlichkeiten des Vereins werden regelmäßig Gottesdienste abgehalten, wodurch der Verein auch kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO verfolgt.
6. Vereinszweck ist auch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Insbesondere sollen die Mittel nach § 58 Nr. 1 AO den zum Unternehmensverbund Diakoniewerk Essen gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden.
7. Der Verein kann auch selbst Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke unterhalten und betreiben.
8. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

1. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie Mitarbeitende in leitender Stellung sollen einem evangelischen Bekenntnis bzw. einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Gehören sie ausnahmsweise keinem evangelischen Bekenntnis an, so müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied oder Gastmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
2. Die übrigen Mitarbeitenden sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, jedenfalls einer Kirche, die in der ACK mitarbeitet oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen angehört. Auf Grundlage der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Loyalitätsrichtlinie) können auch Personen eingestellt werden, die die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllen.
3. Alle Mitarbeitenden sind der christlichen Grundhaltung, dem diakonischen Auftrag und dem gemeinnützigen Zweck des Vereins verpflichtet. Im Übrigen gilt die Loyalitätsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Vorrangig sollen der Ev. Kirche zugeordnete juristische Personen aufgenommen werden, insbesondere Kirchengemeinden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser legt den Aufnahmeantrag versehen mit seinem Votum dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Dazu kann von der Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen werden.

28. Februar 2020

3. Jedes Mitglied hat dem Verein seine aktuelle Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen auch per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug geraten ist. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist abschließend.
4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 **Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Verwaltungsrat;
 - der Vorstand.

2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 8 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.

Natürliche Personen können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht gilt nur für die jeweilige Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder dem Kreissynodalvorstand des evangelischen Kirchenkreises Essen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt wird. Hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - binnen zwei Wochen

28. Februar 2020

nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, ist der/sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

5. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Versammlungen.
7. Die Mitgliederversammlung ist – außer bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 5 einberufen wurde.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins gelten die §§ 16 und 17.
9. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.

An den Mitgliederversammlungen können die Mitglieder des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht ohnehin selbst als Mitglied teilnehmen. Vorstandsmitglieder nehmen an den Versammlungen ebenfalls mit beratender Stimme teil, sofern die Mitgliederversammlung deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.

10. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 9

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat übertragen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die:
 - a) Wahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats
 - b) Abberufung von gewählten, entsandten und kooptierten Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - d) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 - e) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - f) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - g) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - h) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge;
 - i) Änderung der Satzung;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Außer in den Fällen der Satzungsänderung und Auflösung gemäß den §§ 16 und 17 entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Verwaltungsrats oder eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Bei Wahlen legt der Versammlungsleiter den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

28. Februar 2020

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch in Schriftform oder per E-Mail gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln.

§ 10

Der Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus fünf bis sieben Personen. Der Verwaltungsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- Dem Verwaltungsrat gehört als geborenes Mitglied der jeweilige Inhaber der Diakoniefarrstelle des evangelischen Kirchenkreises Essen an. Er ist Vorsitzender des Verwaltungsrats.

Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Gesamtwahldauer von vier Jahren (Amtszeit des Verwaltungsrats) gewählt bzw. entsandt.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats gewählt.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreissynodalvorstand des evangelischen Kirchenkreises Essen aus seiner Mitte jeweils für die Amtszeit des Verwaltungsrats entsandt.

Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei weitere Personen für die laufende Amtszeit des Verwaltungsrats hinzuwählen.

Mehrfache Wiederwahl und -entsendungen sind zulässig.

- Die Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrats ergibt sich – unbeschadet der vorstehenden Regelung – aus § 18 Ziffer 1 dieser Satzung.

28. Februar 2020

4. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für ein Amt im Verwaltungsrat.
5. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.
6. Entgeltliche Tätigkeiten von Verwaltungsratsmitgliedern für den Verein oder für Körperschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig.
8. Das Amt im Verwaltungsrat endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Verwaltungsratsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet ferner durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für die Abberufung ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats, wobei das betroffene Mitglied bei der Abstimmung des Vorschlags im Verwaltungsrat nicht stimmberechtigt ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Abberufung ruht das Amt des betroffenen Mitglieds.

Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und ist jederzeit möglich.

9. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl bzw. über die erneute Entsendung im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann das Organ bzw. Gremium, das dieses Verwaltungsratsmitglied gewählt bzw. entsandt hat an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen bzw. entsenden. Fällt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf, hat unverzüglich eine Nachwahl bzw. Entsendung zu erfolgen.

28. Februar 2020

10. Die gewählten, entsandten und kooptierten Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Unabhängig davon werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrats tatsächlich entstandene Auslagen in angemessener Höhe erstattet.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen entstehen.
12. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten und Aufgaben Ausschüsse bilden.
13. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch viermal jährlich zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Wurde die Sitzung des Verwaltungsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Verwaltungsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
5. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung der Frist und Form gemäß vorstehender Ziffer 2 innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser

28. Februar 2020

Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Beschlüsse des Verwaltungsrats können in dringenden Fällen auch per Brief, Telefax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform gefasst werden (Umlaufverfahren). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die höchstens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen darf.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats daran beteiligt und kein Mitglied des Verwaltungsrats dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist per Brief, Telefax oder E-Mail gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich per Brief, Telefax oder E-Mail bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

8. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Verwaltungsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzusenden.

Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch in Schriftform oder per E-Mail gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln.

28. Februar 2020

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Stellenplans;
 - e) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses einschließlich Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - f) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfers;
3. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrats:
 - a) Errichtung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen und Diensten;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran.
4. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen oder konkretisieren, die nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Zustimmungsvorbehalte wirken ausschließlich im Innenverhältnis und beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands nicht.
5. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegeben.

28. Februar 2020

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende Erklärungen für den Verwaltungsrat nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden abgibt.

6. Der Verwaltungsrat ist für die Ausübung der Gesellschafterrechte (insbesondere des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen) in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, zuständig und kann den Verein insoweit vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist durch die vorstehende Regelung im Außenverhältnis nicht beschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand Gesellschafterrechte nur ausüben darf, wenn und soweit der Verwaltungsrat ihn hierzu ausdrücklich durch Beschluss ermächtigt hat.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Person/-en.
2. Vorstandsmitglieder werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Verwaltungsrat über die Wiederwahl entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für das Vorstandsamt.
4. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt hauptamtlich. Sie erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrags oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, sind beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht einem oder beiden Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Verwaltungsrats Einzelvertretungsmacht erteilt wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets einzelvertretungsberechtigt.

28. Februar 2020

2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt;
 - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses für den Verein;
 - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden; der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeitenden des Vereins;
 - e) regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
4. Die weiteren Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 15

Besondere Vertreter

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Ihre Vertretungsmacht sowie der ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 14 Ziffer 2 gilt für besondere Vertreter entsprechend.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 8 Ziffer 7 hierbei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist.

Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten, entscheidet eine weitere mit gleicher Frist und Form einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an nicht gemeinnützigen anderen Unternehmen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nach durchgeführter Beratung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Begründungen nicht innerhalb von einem Monat schriftlich Erörterungsbedarf anmeldet.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

28. Februar 2020

2. Die Versammlung ist abweichend von § 8 Ziffer 7 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist.

Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten, entscheidet eine weitere mit gleicher Frist und Form einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kirchenkreis Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige diakonische Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Übergangsregelung

1. Der bisherige Vorstand mit Ausnahme des bisherigen Geschäftsführers nimmt bis zum Jahresende 2020 die Funktion des ersten Verwaltungsrats wahr.
2. Nach Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister findet die erste konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats statt, der gemäß § 13 den ersten hauptamtlichen Vorstand wählt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.